

Anlage zu ZILE

In den Förderungsgrundsätzen GAK sind, dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, bundeseinheitlich nur die wesentlichen Eckpunkte der Förderung festgelegt worden. Um den Anforderungen an eine landeseinheitliche Anwendung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, werden die Fördertatbestände hiermit konkretisiert.

Die nach Nr. 2.1 ZILE förderungsfähigen Maßnahmen der GAK und die nach Nr. 2.2 ZILE förderungsfähigen Maßnahmen außerhalb der GAK sind nachfolgend nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung und nach der Gliederung des Artikel 33 EAGFL-VO zusammengefasst dargestellt:

Übersicht:

k. Flurbereinigung

- k.1 Vorarbeiten, Flurbereinigung - GAK
- k.2 Ausführungskosten, Flurbereinigung - GAK
- k.3 Freiwilliger Landtausch – GAK
- k.4 Freiwilliger Nutzungstausch – GAK
- k.5 Kultur und Erholungslandschaft

n. Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

- n.1 Gemeinschaftseinrichtungen – GAK
- n.2 Dienstleistungseinrichtungen

o. Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes

- o.1 Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK
- o.2 Dorferneuerung – GAK
- o.3 Umnutzung – GAK
- o.4 Dorferneuerung – Ergänzende Förderung
- o.5 Orts- und Landschaftsbild
- o.6 Kulturelles Erbe

r. Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur

- r.1 Infrastruktur – GAK
- r.2 Infrastruktur – Ergänzende Förderung

s. Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten

- s.1 Kooperation – GAK
- s.2 Ländlicher Tourismus
- s.3 Ländliches Handwerk

t. Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes

- t.1 Schutzpflanzungen - GAK

k. Flurbereinigung

k.1 Vorarbeiten nach § 26c FlurbG im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3/2.1.3.1

(Vorarbeiten, Flurbereinigung – GAK)

dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- k.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- k.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

Verbände der Teilnehmergeinschaften

k.2 Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Verfahren nach §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.1

(Flurbereinigung – GAK)

dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- k.2.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,
- k.2.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
- k.2.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- k.2.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,
- k.2.5 Maßnahmen der Dorferneuerung, nach Maßgabe der Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung (o.2),
- k.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- k.2.7 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
- k.2.8 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,
- k.2.9 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,
- k.2.10 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

Zuwendungsempfänger:

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte

k.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.1 –

(Freiwilliger Landtausch - GAK)

Zuwendungsfähig sind

- k.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches

sowie Ausgaben für

- k. 3.2 Ausführungskosten nach § 103g FlurbG insbesondere für

- k.3.2.1 Vermessung,

- k.3.2.2 die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

- k.3.2.3 Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken,

- k.3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

Zuwendungsempfänger:
Einzelne Beteiligte (Tauschpartner)

k.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.1

(Freiwilliger Nutzungstausch - GAK)

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

Zuwendungsempfänger:
Einzelne Beteiligte (Tauschpartner)

k.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrages des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

(Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- k.5.1 Die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung).
- k.5.2 Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nr. 1.2 sind insbesondere
 - k.5.2.1 die Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen (z. B. Anlage und Renaturierung von Feuchtflächen; Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland; Herrichtung von Bodenabbaustellen, soweit nicht Dritte hierzu verpflichtet sind),
 - k.5.2.2 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),
 - k.5.2.3 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung der Uferzone,
 - k.5.2.4 die Anlage und Gestaltung von Wander- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,
 - k.5.2.5 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen.

Zuwendungsempfänger:

1. Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte
2. Gemeinden und Gemeindeverbände

n. Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

n.1 Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.2

(Gemeinschaftseinrichtungen - GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- n.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- n.1.2 Betreuung der Zuwendungsempfänger,
- n.1.3 Investive Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Zuwendungsempfänger zur Errichtung und Bereitstellung der Infrastruktur (z. B. Gewerberaum).

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte

n.2 Maßnahmen zur Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

(Dienstleistungseinrichtungen)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- n.2.1 Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden einschließlich erforderlicher Markt- und Standortanalyse sowie betriebswirtschaftlicher Grundberatung,
- n.2.2 öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, z. B. Teletladen oder Copyshop,
- n.2.3 Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften
3. Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
4. Fremdenverkehrsvereine
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen

o. Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes

o.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3/2.1.3.2

(Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK)

dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- o.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- o.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte
3. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

o.2 Maßnahmen der Dorferneuerung und –entwicklung im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.2

(Dorferneuerung – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- o.2.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich zweckmäßiger Bürgerbeteiligungsverfahren und notwendiger Ergänzungsplanungen, soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.
- o.2.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Betreuung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt. Die Betreuung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Betreuung nicht gefördert.

o.2.3 Maßnahmen der Dorferneuerung

- o.2.3.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten,
- o.2.3.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer,
- o.2.3.3 Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,
- o.2.3.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans,
- o.2.3.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,
- o.2.3.6 der Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach o.2.3.1 bis o.2.3.3 nach Abzug eines Wertungswertes.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte
3. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

o.3 Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.3

(Umnutzung – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- o.3.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.

Zuwendungsempfänger:

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

o.4 Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens, die im Rahmen einer Förderung nach Nr. 2.1.3.2 durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

(Dorferneuerung – Ergänzende Förderung)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- o.4.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB;
- o.4.2 die Renaturierung innerörtlicher Gewässer, wenn sie i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms vorgenommen wird, sowie die naturnahe Anlage und die Gestaltung von Wasserflächen einschließlich der Uferbereiche;
- o.4.3 die Schaffung, Vernetzung und Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna, die Sicherung und der Ausbau dorfspezifischer Ökosysteme, die Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen in der Ortslage, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der ortsnahen Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und standortgerechte Gestaltung, Vernetzung

und Sicherung sonstiger innerörtlicher Grünflächen und Grünzüge;

- o.4.4 den Neu-, Aus- und Umbau - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dorferneuerungsplans zur Orts- und Landschaftsgestaltung - von Gemeinschaftsanlagen und historischen Produktionsanlagen, die geeignet sind, die ökologischen Verhältnisse des Dorfes in den Bereichen Klima, Wasser, Luft, Energie und Stoffkreisläufe nachhaltig zu sichern oder zu verbessern, höchstens 25 000 Euro je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 35 000 Euro je Maßnahme heraufgesetzt werden;
- o.4.5 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender dörflicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 25 000 Euro je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 35 000 Euro je Maßnahme heraufgesetzt werden;
- o.4.6 die Umnutzung ganz oder teilweise leerstehender ortsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, höchstens 50 000 Euro je Maßnahme;
- o.4.7 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten nach Maßgabe des Dorferneuerungsplans, höchstens 25 000 Euro je Maßnahme;
- o.4.8 den Neu-, Aus- und Umbau sowie die ortsgerechte Gestaltung dörflicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur (z. B. Einrichtungen der Direktvermarktung) zu stärken, vorrangig i. V. m. Maßnahmen nach o.4.6, höchstens 25 000 Euro je Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Höchstbetrag auf 50 000 Euro heraufgesetzt werden;
- o.4.9 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich im Dorferneuerungsplan besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach o.4, nach Abzug eines Verwertungswertes, höchstens 25 000 Euro je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 50 000 Euro je Maßnahme heraufgesetzt werden.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergemeinschaften
3. Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
4. Fremdenverkehrsvereine
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen

o.5 Maßnahmen zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

(Orts- und Landschaftsbild)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- o.5.1 Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung sowie Darstellung der die regionale Landschaft prägenden großräumigen Siedlungsstruktur, z. B. Warften, Fehnsiedlungen,
- o.5.2 Landschaftstypischer Ausbau und Gestaltung von Straßen, Plätzen und Wegeverbindungen, z. B. Wiederherstellung oder Erneuerung von Klinkerstraßen,
- o.5.3 Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von landschaftstypischer Bausubstanz, z. B. Mühlen, Schleusen, besondere landwirtschaftliche Gebäude, z. B. Gulfhäuser, Drei- und Vierseithöfe,
- o.5.4 Umnutzung von landschaftstypischen Anlagen zu deren dauerhafter Sicherung,
- o.5.5 Naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung landschaftstypischer Gewässer, einschließlich der Anlage und Gestaltung landschaftstypischer Wasserflächen und deren Randbereiche unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- o.5.6 Anlage, Gestaltung, Sanierung, Vernetzung und Sicherung landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite,
- o.5.7 Standortgerechte Bepflanzung oder Eingrünung von Dörfern und deren Randbereichen sowie Einzelhoflagen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der typischen Landschaft,
- o.5.8 Ausbau und Gestaltung von historischen und landschaftstypischen Fußwegeverbindungen einschließlich deren Brücken,
- o.5.9 Neu- und Umbau von Anlagen, die in besonderer Weise den landschaftstypischen Charakter herstellen.,
- o.5.10 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abschnitt o.5 nach Abzug eines Verwertungswertes.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften
3. Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
4. Fremdenverkehrsvereine
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen

o.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK nach Nr. 2.2.5

(Kulturelles Erbe)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- o.6.1 Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens.
- o.6.2 Erhaltung und Ausgestaltung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten.
- o.6.3 Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile.
- o.6.4 Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften
3. Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
4. Fremdenverkehrsvereine
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen

r. Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur

r.1 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotentiale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.4

(Infrastruktur GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- r.1.1 Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken,

- r.1.2 Infrastruktureinrichtungen für landwirtschaftliche oder touristische Zwecke, wie Rad- oder Wanderwege, Bootsanlegestellen und Schutzhütten, mit dem Ziel der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen zur Schaffung bzw. Sicherung von Einkommen.

Einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes.

Zuwendungsempfänger:

- 1. Gemeinden und Gemeindeverbände
- 2. Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
- 3. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, bei denen die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

r.2 Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

(Infrastruktur – Ergänzende Förderung)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- r.2.1 Landwirtschaftliche Erschließungsanlagen in Verbindung mit städtebaulichen Planungen,

- r.2.2 Neu-, Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen, z. B. umweltgerechte Wasch-, Tank- und Reparaturplätze

Zuwendungsempfänger:

- 1. Gemeinden und Gemeindeverbände
- 2. Teilnehmergeinschaften
- 3. Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
- 4. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen

s. Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten

s.1 Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.3

(Kooperation – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- s.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- s.1.2 Betreuung der Zuwendungsempfänger,
- s.1.3 investive Maßnahmen

Zuwendungsempfänger:

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

s.2 Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der Fördermöglichkeiten des GAK

(Ländlicher Tourismus)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- s.2.1 Außenstellen von Informations- und Vermittlungseinrichtungen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum,
- s.2.2 Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z. B. Rastplätze, Aussichtsstellen, Beschilderung, Karten im ländlichen Raum,
- s.2.3 Ergänzende Einrichtungen zur Förderung des Tourismus,
- s.2.4 Modernisierung und ergänzender Ausbau von regionaltypischen Gästezimmern und Ferienwohnungen in traditionell gebauten landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudekomplexen,
- s.2.5 Projektbezogene Beratungsleistungen auch im Planungsstadium zur effizienten Maßnahmenrealisierung.

s.3 Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Handwerkswesens außerhalb der Fördermöglichkeiten des GAK

(Ländliches Handwerk)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- s.3.1 Einrichtung von Börsen zur Vermittlung von alten Baumaterialien und Werkzeugen,
- s.3.2 Sanierung von traditionellen Werkstätten,
- s.3.3 Einrichtung ländlicher Handwerksstätten zur gemeinschaftlichen Nutzung oder als Ausbildungs- und Qualifizierungsstätte, insbesondere für Jugendliche.

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Teilnehmergeinschaften
3. Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
4. Fremdenverkehrsvereine
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen

t. Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes

t.1 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der GAK nach Nr. 2.1.3.5

(Schutzpflanzungen – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

t.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),

t.1.2 Betreuung der Zuwendungsempfänger,

t.1.3 investive Maßnahmen

Zuwendungsempfänger:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
3. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts